

# N u t t = B l a t t.

No. 27.

Marienwerder, den 8ten Juli

1842.

Die Nummer 17. der Gesefsammlung enthält unter:

- No. 2276. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr., vom 30sten April 1842;
- No. 2277. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen;
- No. 2278. desgleichen vom 22sten Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente;
- No. 2279. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juni 1842 wegen Entbindung des Staats-Ministers von Kochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

## B e k a n n t m a c h u n g

Die Kündigung, Auszahlung und Umwandlung der noch unvertauschten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Infolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. (Gesefsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preussische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, wie noch mit  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich verzinst werden.

Es werden daher sämmtliche noch einkulicende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis

Abgegeben in Marienwerder den 9. Juli 1842.

zum 1sten Sept. über d. J. gegen Depositscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierung Hauptkasse einzureichen. Von demjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die gesch. hene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur haaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Sums nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst Ausschmeißender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Concurrenz untermwerfen, und demgemäß vom 1ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich fortbezahlen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich einer Erweigerung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

- a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
- b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler.

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen so ort haar ausbezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung erteilt, daß die neuen 3procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Laubensstraße Nro. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierung Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine offizielle Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hienach wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogene Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betrof-

sene Staatsschuldsscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldsscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldsscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelosten Staatsschuldsscheine wieder eingezogen werden.

- 2) Die Inhaber nicht ausgelosteter Staatsschuldsscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfalligen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldsscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.
- 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldsscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldsscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldsscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versiehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.
- 4) Diejenigen Staatsschuldsschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Waluta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfalligen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Ka-

pital: Beträge solcher Staatsschuldsscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

- 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldsscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldsscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „... Thaler umgewandelte Staatsschuldsscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Wir haben mehrfach wahrgenommen, daß in Ansehung der Stempelpflichtigkeit der Reetablissemens-Atteste Behufs Erhebung der 2ten Rate der Brandschadengelder bei der Westpreussischen Domainen-Feuer-Societät, nicht überall nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, und daß in einzelnen Fällen theils gar kein, theils aber mehr Stempelpapier verwendet worden, als gesetzlich dazu erforderlich gewesen ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, den Kataster führenden Behörden, welchen die Ausstellung der Reetablissemens-Atteste obliegt, unsere Circular-Verfügung vom 1sten April 1828 — Amtsblatt pro 1828 pag. 132. — in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Reetablissemens-Atteste jedesmal auf einem 15 Sgr. Stempel ausgestellt werden müssen, wenn die darauf zu erhebende Rate der Versicherungs-Summe 50 Rthlr. und mehr beträgt; wogegen es dazu keines Stempelpapiers bedarf, wenn die letzte Rate der Brandschadengelder Behufs deren Erhebung das Attest ausgestellt wird, den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreicht.

Indem wir allen Behörden unseres Ressorts hiermit empfehlen, von jezt ab diese Vorschrift genau zu befolgen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß sowohl zu den Reetablissemens-Attesten als zu den Quittungen über Brandschadengelder, Helmsstempel genommen werden müssen, widrigenfalls der Aussteller in die nach §. 35. des Stempelgesetzes bestimmte Strafe von 15 Sgr. verfällt, welche in allen zu unserer Kenntniß kommenden Fällen unnachlässlich festgesetzt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

III. In adel. Boczyn, Culmer Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist. Marienwerder, den 24sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Gruppe, Schwezer Kreises, ist die Maulsüule und Klauenseuche unter dem Hornvieh und den Schweinen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Hornvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Haus Lopotken, Graudenzter Kreises, ist die Klauenseuche unter dem Schwarzvieh und die Maulsüule unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb gedachte Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

VI. Der Schneidergeselle Jacob Sauerborn aus Leidersdorff hat sein ihm vom Maglstrat zu Könningen im Jahre 1840 ertheiltes, auf vier Jahre gültiges, Wanderbuch zwischen Rakowiz und Jellen, Domainen-Rentamts Mewe, am 13ten v. M. verloren, und dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der im Amtsblatt Nro. 21. unterm 21sten Mai c. steckbrieflich verfolgt Militair-Festungs Sträfling Michael Schröder hat sich freiwillig bei der Straf-Abtheilung in Danzig wieder gestellt, und ist daher der Steckbrief erledigt. Marienwerder, den 29sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die berüchtigte und schon vielfach bestrafte Diebin Louise Behnke, welche gegenwärtig wieder bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat am  $\frac{17}{17}$  Juni c. Gelegenheit gefunden, aus hiesigem Hospital, wo sie sich in Kur befand, zu entweichen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diese Verbrechen streng zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Strafanstalt zu Koronowo abzuliefern.

Inowraclaw, den 24sten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Nakel, Aufenthaltsort — Jakubowo, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — ein Backenzahn fehlt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an der rechten Wacke ein rother Fleck.

Bekleidung: Ein braun kattunes Kleid mit rothen Blümchen, ein roth und braun gestreiftes halb wollenes Tuch, ein zweites wollenes geblümtes und ein weißes Tuch, ein Paar Lederschuhe, eine gelb gestreifte baumwollene Schürze, einen karirten wattirten und einen wollenen Unterrock.

IX. Aus hiesiger Festung ist der nachstehend bezeichnete Baugesangene Dominik Ulewski, welcher wegen Todschlag zu lebenslänglicher Festungsstrafe in Verhaft gewesen, am 1sten Juli c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 2ten Juli 1842.

Königliche Kommandantur.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Bialatten, Reg. Bezirk Königsberg, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau, Nase — etwas dick, Mund — klein, etwas aufgeworfen, Zähne — gesund und vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund und voll, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — auf dem Gesicht röthlich schwarze Finnen.

Bekleidung: Wahrscheinlich in Civilkleider, da er seine Strafbekleidung zurückgelassen hat; mutmaßlich hat er eine grau leinene Jacke und leinene Hosen getragen.

X. Nachbenannter Benjamin Heinrichs aus Kröpen, im Martenwerderer Kreise gebürtig, ist am 15ten Juni d. J. aus Klotzen, hiesigen Kreises, wo er bei dem adel. Gutsbesitzer Herrn Lieutenant Meyer in Probedienst

untergebracht worden war, entwichen, und soll auf das schnelligste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Verordnungen und die Kreis-Gensd'armirie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Vernehmungsfalle unter sichern Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 25ten Juni 1842.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

S i g n a l e m e n t.

Alter — 21 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Dienstkunge, Größe — unter 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — klein, Mund — aufgeworfene Lippen, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine bunt leinene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze, ein rothbunt karunes Halstuch, ein leinenes Hemde.

XI. Der unten näher signalisirte, wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehaltene und von mir unterm 11ten Mai c. mit einer beschränkten Reisroute nach Wudzinnek, Bromberger Kreises, gewiesene Schmidt Jacob Buchholz, ist nach der Benachrichtigung der Königl. Distrikts Commission zu Zolendowo, an seinem Bestimmungsorte bis jetzt noch nicht getroffen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen Wagaßonden genau zu vigiliren, ihn im Vernehmungsfalle zu arretiren und an die Königl. Distrikts Commission zu Zolendowo abzuliefern zu lassen, wie gleichzeitig auch davon, daß dieses geschehen ist, mir Kenntniß geben zu wollen.

Saweg, den 15ten Juni 1842.

Der Landrath.

v. Pape.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Wudzinnek, Kreis Bromberg, Stand — Schmidt, Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, klein, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — röthlicher Schnurr- und Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — etwas länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß und stark.

XII. Am 13ten d. M. ist der 15jährige Sohn der Wittwe Urban hier beim Ringen mit einem ältern Knaben von einem Kahne in die Weichsel gefallen, und hat der Leichnam aller angewandten Mühe ungeachtet nicht aufgefunden werden können. Wenn es aber nun im vorliegenden Falle darauf ankommen dürfte, festzustellen: ob hier ein Verbrechen wirklich begangen worden, so ersuchen wir alle resp. Behörden, für den Fall, daß der Leichnam in ihrem Bereiche an das Ufer gespült werden sollte, dem hiesigen Königl. Inquisitoriat oder uns davon sofortige Mittheilung machen zu wollen.

Bekleidet war der Urban mit einer blau geblühten Leinwandjacke, einem Paar blauen Nanquin, Weinkleidern, einer roth und blau gestreiften Nanquin, Weste, einem leinenen Hemde, einem blau und roth gewürfelten Halstuch und einem Paar Schuhe.

Graudenz, den 20sten Juni 1842.

Der Magistrat.

---

XIII. Der unten signalisirte Arbeitsmann August Garbe, welcher beim nächsten Einbruche in Klammer heute früh 2 Uhr mit einem Complicen ertappt worden, hat sich der Festnehmung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb und Vagabonden genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen, uns aber auch gleichzeitig davon zu benachrichtigen.

Eylm, den 25sten Juni 1842.

Der Magistrat.

Signalment.

Geburts- und Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — evangelisch, Alter — etwa 48 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, Seiten — frei, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — breit, Zähne — im untern Kiefer fehlt ein Zahn, Bart — schwarz, Gesicht — blaß, von der Sonne verbrannt, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit gelben Knöpfen, ein Paar weiß wechene Hosen, eine grüne Tuchmütze mit dergleichen Schirm.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27.)